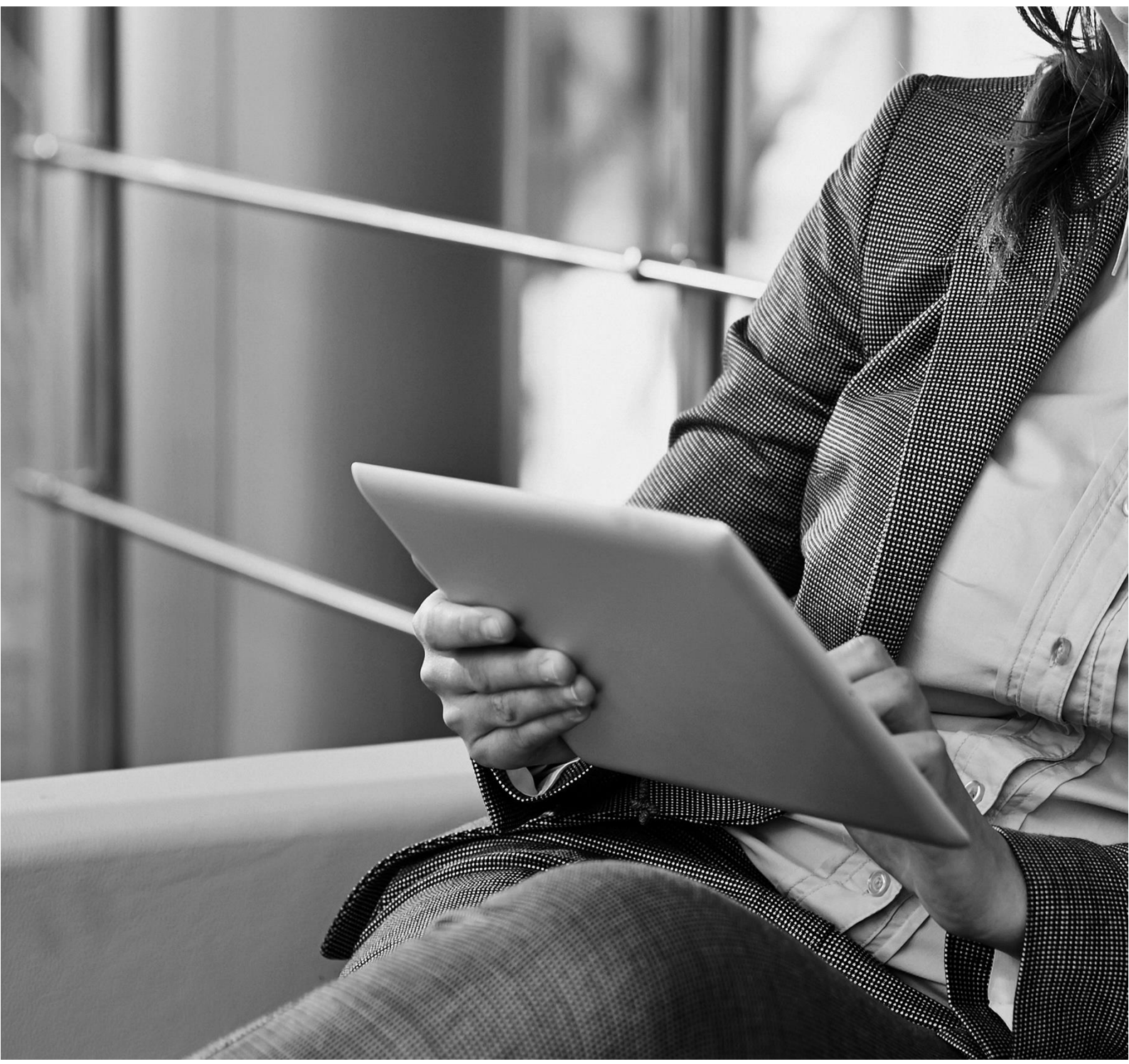


Organisationsreglement

18. Juni 2025



INHALTSVERZEICHNIS

1	Führung der Sulzer Vorsorgeeinrichtung	4
2	Stiftungsrat	4
2.1	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	4
2.2	Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung	5
2.3	Aufgaben und Befugnisse	6
3	Suppleanten	7
4	Anlage-Ausschuss	8
4.1	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	8
4.2	Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung	8
4.3	Aufgaben und Befugnisse	8
5	Liegenschaftenkommission	9
5.1	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	9
5.2	Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung	9
5.3	Aufgaben und Befugnisse	10
6	Sozialkommission	11
6.1	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	11
6.2	Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung	11
6.3	Aufgaben und Befugnisse	11
7	Aufnahmekommission	11
7.1	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	11
7.2	Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung	12
7.3	Aufgaben und Befugnisse	12
8	Ausschuss Arbeitsbedingungen	12
8.1	Zusammensetzung	12
8.2	Einberufung, Beschlussfassung	12
8.3	Aufgaben und Befugnisse	13
9	Geschäftsführung	13
10	Schweigepflicht	13

11	Loyalität in der Vermögensverwaltung	13
12	Haftung	14
13	Inkrafttreten	14
	Anhang	15
	Anhang 1: Organigramm	15
	Anhang 2: Ausbildung der Führungsorgane	16

Die neue Zusammensetzung des Stiftungsrates einschliesslich der Suppleanten nach Art. 2.1.1 und Art. 3 findet nach den Wahlen ab 01.01.2026 Anwendung.

Gestützt auf Artikel 2 Abs. 2 der Stiftungsurkunde vom 30.11.2017 erlässt der Stiftungsrat unter Wahrnehmung seiner Führungsverantwortung dieses Organisationsreglement:

Es regelt die Organisationsstruktur des Stiftungsrates sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten, Kompetenzen sowie Rechte und Pflichten des Stiftungsrates sowie aller mit der Führung und Verwaltung beauftragter Personen.

1 Führung der Sulzer Vorsorgeeinrichtung

- 1.1 Die Sulzer Vorsorgeeinrichtung (SVE) wird vom Stiftungsrat als einzigem Organ geführt (siehe auch Anhang 1).
- 1.2 Dem Stiftungsrat unterstellt sind:
 - die Ausschüsse / Kommissionen
 - die Geschäftsführung
- 1.3 Der Stiftungsrat bestellt insbesondere:
 - einen Anlage-Ausschuss
 - eine Liegenschaftenkommission
 - eine Sozialkommission
 - eine Aufnahmekommission
- 1.4 Der Stiftungsrat kann in eigener Verantwortung Aufgaben der laufenden Verwaltung und Geschäftsführung an eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie an Mandatsträger (Dritte) abgeben.

2 Stiftungsrat

2.1 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- 2.1.1 Der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat besteht aus 12 - 16 Mitgliedern, Zum Zeitpunkt der Wahlauschreibung werden die Sitzansprüche der angeschlossenen Firmen gemäss Anzahl Versicherten festgelegt, bis die zu vergebenden Sitze ausgeschöpft sind (Proporzregelung). Dabei muss die maximale Sitzzahl nicht erreicht werden. Den Sulzer-Firmen werden je 2 Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeber-Sitze zugestanden, unabhängig der Anzahl Versicherten. Mehrere Firmen eines Konzerns zählen als eine angeschlossene Firma. Zusätzlich wird für alle angeschlossenen Firmen, deren Versichertenzahl im Zeitpunkt der Wahlauschreibung nicht für einen eigenen Sitzanspruch gemäss Proporzregelung ausreicht, ein Firmenpool in einem separaten Wahlkreis gebildet. Dieser Firmenpool gilt bei der Sitzverteilung als eine angeschlossene Einheit und erhält 1 Arbeitnehmer- und 1 Arbeitgeber-Sitz im Stiftungsrat.

Im Stiftungsrat können maximal 2 Sitze der Arbeitgeber mit Rentnervetretern besetzt sein.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil und führt das Protokoll.

- 2.1.2 Wahlgremien sind die Geschäftsleitungen sowie die Arbeitnehmervertretungen der angeschlossenen Firmen. Es können externe Stiftungsratsmitglieder gewählt werden, die von den entsprechenden Firmen angemessen entschädigt werden.
- 2.1.3 Der amtierende Stiftungsrat schlägt je einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter des Firmenpools vor. Der Wahlvorschlag wird den im Firmenpool erfassten Firmen und Mitarbeitenden mitgeteilt. Diese können innert 30 Tagen ab Versanddatum (Poststempel) des Wahlvorschlags weitere Nominationen schriftlich einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse des Kandidierenden enthalten. Der Wahlvorschlag für den Arbeitgebervertreter ist von mindestens 3 Firmen aus dem Firmenpool und derjenige für den Arbeitnehmervertreter von mindestens 10 in der SVE versicherten Mitarbeitenden des Firmenpools zu unterzeichnen, wobei vorgeschlagene Personen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen dürfen. Die eingegangenen Kandidaturen werden auf die Einhaltung der Wählbarkeitskriterien geprüft.

Die Mitarbeitenden der Firmen im Firmenpool wählen ihre Stiftungsratsvertreter in einem getrennten Wahlkreis. Steht pro Wahlkreis nur ein Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmer-Kandidat zur Wahl, so gilt dieser als gewählt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, wird ein Wahlverfahren durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt innert 30 Tagen ab Versanddatum (Poststempel). Gewählt sind die kandidierenden Versicherten, welche jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Das Wahlergebnis wird den Versicherten schriftlich mitgeteilt.

Mit der Abwicklung der Wahl wird die Geschäftsführung beauftragt.

- 2.1.4 Wählbar sind bei der Sulzer Vorsorgeeinrichtung versicherte oder rentenberechtigte Personen, die
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
 - dem Mandat die notwendige Priorität einräumen können,
 - nicht älter als 70 Jahre alt sind.
- 2.1.5 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Sie sind wieder wählbar. Ein als Ersatz gewähltes Mitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.
- 2.1.6 Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat wird vor Ablauf einer Amtsdauer beendet, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Stiftungsratsmitglied aufgelöst wird oder wenn es aus anderen Gründen vorzeitig zurücktritt. An seine Stelle tritt bis Ende der Amtsdauer ein als Ersatz neu gewähltes Mitglied oder einer der Suppleanten, die zusammen mit den Mitgliedern gemäss Abs. 2.1.2 und 2.1.3 des Organisationsreglements gewählt werden.
- 2.1.7 Die Vorsorgeeinrichtung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder gemäss Anhang 2, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

2.2 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung

- 2.2.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ist der Präsident ein Arbeitgebervertreter, dann muss der Vizepräsident ein Vertreter der Arbeitnehmer sein und umgekehrt.
- 2.2.2 Er tritt sooft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er muss auch einberufen werden, wenn es mindestens 5 Mitglieder verlangen.
- 2.2.3 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten 10 Arbeitstage im Voraus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste. Jedes Stiftungsratsmitglied kann bis 5 Arbeitstage vor der Sitzung eine Erweiterung der Traktandenliste verlangen.
- 2.2.4 Über wichtige Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern die anwesenden Stiftungsräte mit 2/3 Mehrheit der Aufnahme der Traktanden zustimmen.
- 2.2.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder bzw. deren Vertreter (Suppleanten) anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit.
- 2.2.6 Bei Stimmengleichheit muss innert 4 Wochen eine neue Sitzung über den gleichen Verhandlungsgegenstand einberufen werden. Sollte wiederum kein Entscheid zustande kommen, so entscheidet ein im gegenseitigen Einvernehmen bestimmter neutraler Schiedsrichter. Kommt keine Einigung über den Schiedsrichter zustande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bezeichnet.
- 2.2.7 Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse offen.
- 2.2.8 Zirkularbeschlüsse sind zulässig mit einfachem Mehr, sofern nicht ein Mitglied eine Aussprache im Stiftungsrat verlangt.
- 2.2.9 Alle Beschlüsse des Stiftungsrates werden in einem Protokoll festgehalten. Zirkularbeschlüsse werden ins Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen.

2.3 Aufgaben und Befugnisse

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der SVE und nimmt deren Gesamtleitung wahr. Er erlässt die für die Führung notwendigen Reglemente und legt die Organisation der SVE fest.

Allgemeine Aufgaben

- 2.3.1 Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der SVE nach den Vorschriften der Gesetze, der Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- 2.3.2 Er vertritt die SVE nach Aussen und regelt die Unterschriftsberechtigung.
- 2.3.3 Er organisiert das Rechnungswesen und genehmigt die Jahresrechnung.
- 2.3.4 Er genehmigt die von der Geschäftsführung, den Ausschüssen und Kommissionen erlassenen Richtlinien.
- 2.3.5 Er verabschiedet den Jahresbericht der SVE.
- 2.3.6 Er wählt die Revisionsstelle und bezeichnet den Experten für berufliche Vorsorge sowie den Anlageexperten. Die Mandatsdauer beträgt ein Jahr.
- 2.3.7 Er wählt den Geschäftsführer und bestimmt die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen sowie deren Präsidenten.
- 2.3.8 Er erlässt einen Stellenbeschrieb für die Geschäftsführung und überwacht diesen.
- 2.3.9 Er nimmt Kenntnis von den Rechenschaftsberichten und Protokollen der Ausschüsse, der Kommissionen und den Mandatsträgern.
- 2.3.10 Er beschliesst über Fusion und Teilliquidationen.
- 2.3.11 Bei einer Unterdeckung beschliesst er das Vorgehen zur Behebung der Deckungslücke. Er stellt dabei die Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse sicher und orientiert die Betroffenen und die Behörden.
- 2.3.12 Er bestimmt die Richtlinien zum Abschluss und Auflösung von Anschlussverträgen.
- 2.3.13 Er erstellt und überwacht die Ausbildung der Führungsorgane gemäss Anhang 2.
- 2.3.14 Er prüft und erstattet Bericht über die Anpassung der Renten an die Teuerung.
- 2.3.15 Er stellt die Information der Versicherten sicher.
- 2.3.16 Er stellt sicher, dass personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung umgehend der Aufsichtsbehörde gemeldet werden.
- 2.3.17 Er stellt sicher, dass die von der SVE abgeschlossenen Rechtsgeschäfte marktüblichen Bedingungen entsprechen und dass bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden im Sinne der ASIP Charta Konkurrenzofferten eingeholt werden.
- 2.3.18 Er stellt sicher, dass Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offengelegt werden.
- 2.3.19 Er stellt sicher, dass eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle gemäss den regulatorischen Anforderungen existiert. Als Gemeinschaftseinrichtung werden die Risiken und Kontrollen auf Stufe Vorsorgeeinrichtung beurteilt. Risikotragende Solidargemeinschaften und Vorsorgewerke gibt es nicht. Der Anwendung einer ausgewogenen Anlagestrategie, möglichen Interessenkonflikte von Entscheidungsträgern, Rechtsgeschäften mit Nahestehenden sowie vom externen Experten geprüfte Vorsorgepläne wird besondere Beachtung geschenkt.
- 2.3.20 Er stellt sicher, dass das Datenschutzgesetz eingehalten ist und dass die notwendigen Reglemente, Prozesse und Massnahmen in geeigneter Form umgesetzt werden (z.B. Datenschutzerklärung, Datenschutz-Bearbeitungsreglement, Wahl des Datenschutzberater etc.).

Vermögensbewirtschaftung

2.3.21 Festlegung der Anlagestrategie

- Genehmigung des Anlagereglements
- Festlegung der strategischen Vermögensstrukturen sowie der taktischen Bandbreiten gemäss Anhang 1 des Anlagereglements (auf Antrag des Anlage-Ausschusses)

2.3.22 Umsetzung der Anlagestrategie

- Delegation der strategiekonformen Umsetzung der Anlagetätigkeit an den Anlage-Ausschuss
- Genehmigung des Jahresbudgets (Ertragsbudget und Anlageplan)
- Erlass von speziellen Richtlinien für die Bewirtschaftung der einzelnen Anlagekategorien (Anhang 2 des Anlagereglements).
- Delegation der Vermögensbewirtschaftung auf interne und externe Stellen (Mandatsträger)

2.3.23 Überwachung der Anlagestrategie / Controlling

- Information über die Realisierung der Anlagestrategie, die Einhaltung der Vorgaben und die erzielten Anlageresultate gemäss speziellem 'Konzept Controlling und Reporting Wertschriftenportfolio' (siehe Anhang 6 des Anlagereglements) sowie zusätzliche Berichterstattung zu den Teilvermögen Liegenschaften und Hypotheken

2.3.24 Der Stiftungsrat kann einen externen Anlageexperten insbesondere für folgende Aufgaben beiziehen:

- Periodische Überprüfung der Zweckmässigkeit der Anlagestrategie sowie der taktischen Bandbreiten gemäss Risikofähigkeit der SVE
- Erstellen von Asset & Liability Studien
- Periodische Überprüfung der Zweckmässigkeit der Vorgaben an die intern (Anlagenverwaltungen) bzw. extern eingesetzten Stellen
- Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Aufbereitung der notwendigen Führungsinformationen zuhanden des Anlage-Ausschusses und des Stiftungsrates
- Überprüfung der Anlageresultate und Einhaltung der Vorgaben durch die Anlagenverwaltungen bzw. durch externe Stellen und Vergleich mit anderen institutionellen Anlegern und Portfoliomanagern

3 Suppleanten

Der Stiftungsrat beschliesst über die Zuteilung von maximal sechs Sitze an die angeschlossenen Firmen und berücksichtigt deren Anzahl Versicherte angemessen. Wahlgremien sind die Geschäftsleitungen sowie die Arbeitnehmervvertretungen der angeschlossenen Firmen. Externe Suppleanten sind nicht zulässig. Dabei findet Art. 2.1.5 sinngemäss Anwendung.

Kann ein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervvertreter nicht an einer Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, so nimmt ein Suppleant das entsprechende Stimmrecht eigenverantwortlich wahr. Die Suppleanten können in Ausnahmefällen in Ausschüssen und Kommissionen Einsitz nehmen.

Die Suppleanten werden ausgebildet wie die Stiftungsräte und mit allen Unterlagen beliefert. Sie werden überdies zu den Stiftungsratssitzungen und Ausbildungsanlässen der SVE als Beobachter eingeladen (ohne Stimmrecht).

4 Anlage-Ausschuss

4.1 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- 4.1.1 Der Anlage-Ausschuss setzt sich aus 6 Vertretern des Stiftungsrates zusammen, wobei die Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte stellen. Der Präsident des Stiftungsrates ist von Amtes wegen Mitglied des Anlage-Ausschusses. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil.
- 4.1.2 Der Anlage-Ausschuss und dessen Präsident werden vom Stiftungsrat gewählt.
- 4.1.3 Der Anlage-Ausschuss kann weitere Fachspezialisten zuziehen.
- 4.1.4 Die Amtsdauer des Anlage-Ausschusses beträgt 4 Jahre.
- 4.1.5 Die Mitgliedschaft im Anlage-Ausschuss wird vor Ablauf einer Amtsdauer beendet, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Mitglied des Anlage-Ausschusses aufgelöst wird oder wenn das Mitglied aus anderen Gründen vorzeitig zurücktritt. An seine Stelle tritt bis Ende der Amtsdauer ein Ersatzmann, der unter Beachtung der paritätischen Zusammensetzung bestimmt wird.

4.2 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung

- 4.2.1 Der Anlage-Ausschuss konstituiert sich selbst.
- 4.2.2 Er tagt vierteljährlich. Er muss auch einberufen werden, wenn es mindestens 2 Mitglieder verlangen.
- 4.2.3 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten 10 Arbeitstage im Voraus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste. Jedes Mitglied des Anlage-Ausschusses kann bis 5 Arbeitstage vor der Sitzung eine Erweiterung der Traktandenliste verlangen.
- 4.2.4 Der Anlage-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens je 2 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit.
- 4.2.5 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sie einstimmig gefasst werden.
- 4.2.6 Alle Beschlüsse des Anlage-Ausschusses werden in einem Protokoll festgehalten und dem Stiftungsrat (inkl. Suppleanten) zugestellt. Zirkularbeschlüsse werden ins Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen.

4.3 Aufgaben und Befugnisse

4.3.1 Umsetzung der Anlagestrategie

Der Anlage-Ausschuss

- ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten Anlagestrategie innerhalb der strategischen Bandbreiten verantwortlich. Er bestimmt die taktische Gewichtung zwischen den Wertschriften (inkl. Liquidität), Hypotheken und Liegenschaften und ist für die Koordination zwischen den Anlagen in diesen Segmenten verantwortlich.
- beurteilt die aktuelle Entwicklung der Wertpapiermärkte und die Situation auf dem Liegenschaften- und Hypothekarmarkt und legt die jeweilige taktische Vermögensstruktur auf Antrag der Anlagenverwaltungen fest.
- prüft das Jahresbudget (Vermögensstruktur und Ertragsbudget) auf dessen Übereinstimmung mit den Vorgaben und unterbreitet es dem Stiftungsrat.
- erstattet periodisch Bericht an den Stiftungsrat über seine Tätigkeit, insbesondere über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Portfolios, Anlagekategorien und Gesamtvermögen.
- beurteilt die Jahresrechnung der einzelnen Anlagenverwaltungen und vertritt sie gegenüber dem Stiftungsrat.
- konkretisiert die in den 'Richtlinien für die Bewirtschaftung der einzelnen Anlagekategorien' (Anhang 2 des Anlagereglements) aufgestellten Kriterien zur Qualitätssicherung und Risikokontrolle.

4.3.2 Überwachung der Anlagestrategie

Der Anlage-Ausschuss

- überwacht periodisch die Einhaltung der Anlagerichtlinien sowie der Anlageresultate. Dazu hat der Anlage-Ausschuss quartalsweise insbesondere folgende Überwachungsinhalte zu überprüfen:
- Vermögensstruktur, gegliedert nach Anlagekategorien (inkl. Derivate) und Vergleich mit Anlagestrategie und taktischen Bandbreiten
- Einsatz der derivativen Instrumente gemäss besonderem Bericht
- Anlagerendite des Gesamtvermögens und Vergleich mit repräsentativen externen und internen Indices
- Anlagerenditen der einzelnen Anlagekategorien und Vergleich mit repräsentativen Indices
- Vorgaben gemäss Anlagereglement einzelner Anlagekategorien.

- 4.3.3 Der Anlage-Ausschuss sorgt dafür, dass er durch die internen und externen Durchführungsstellen umfassend informiert wird, sodass er einen vollumfänglichen Einblick in die Anlagetätigkeit erhält sowie die Einhaltung der Vorgaben überwachen und die Anlageresultate beurteilen kann. Die Einzelheiten sind im 'Konzept Berichterstattung und Controlling' festgelegt (siehe Anhang 3 des Anlagereglements).

5 Liegenschaftenkommission

5.1 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- 5.1.1 Die Liegenschaftenkommission setzt sich aus 4 Vertretern des Stiftungsrates zusammen, wobei die Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte stellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil.
- 5.1.2 Die Liegenschaftenkommission und deren Präsident werden vom Stiftungsrat gewählt.
- 5.1.3 Die Liegenschaftenkommission kann weitere Fachspezialisten zuziehen.
- 5.1.4 Die Amtsdauer der Liegenschaftenkommission beträgt 4 Jahre.
- 5.1.5 Die Mitgliedschaft in der Liegenschaftenkommission wird vor Ablauf einer Amtsdauer beendet, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Mitglied der Kommission Liegenschaften aufgelöst wird oder wenn es aus anderen Gründen vorzeitig zurücktritt. An seine Stelle tritt bis Ende der Amtsdauer eine Ersatzperson, die unter Beachtung der paritätischen Zusammensetzung bestimmt wird.

5.2 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung

- 5.2.1 Die Liegenschaftenkommission konstituiert sich selbst.
- 5.2.2 Die Liegenschaftenkommission tritt sooft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie muss auch einberufen werden, wenn es mindestens 1 Mitglied verlangt.
- 5.2.3 Der Präsident regelt den Sitzungsturnus und die Arbeitsweise der Liegenschaftenkommission.
- 5.2.4 Die Liegenschaftenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
- 5.2.5 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sie einstimmig gefasst werden.
- 5.2.6 Alle Beschlüsse der Liegenschaftenkommission werden in einem Protokoll festgehalten und dem Stiftungsrat zugestellt. Zirkularbeschlüsse werden ins Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen.

5.3 Aufgaben und Befugnisse

5.3.1 Die Liegenschaftenkommission

- ist für das Erstellen, Unterbreiten und Einhalten der Immobilienstrategie und für eine nachhaltige, erfolgreiche Entwicklung und Bewirtschaftung der Liegenschaften im Rahmen der „Anlagerichtlinien: Immobilien“ (Anhang 5 des Anlagereglements) verantwortlich.
- beantragt dem Stiftungsrat Mandate für Portfolio-Management und Bewirtschaftung.
- beurteilt das Jahresbudget, koordiniert dieses mit dem Anlage-Ausschuss und unterbreitet es dem Stiftungsrat zur Genehmigung.
- beurteilt die Entwicklung auf dem Immobilienmarkt und die Einflüsse auf den eigenen Liegenschaftenbestand.
- orientiert sich über die Ertragslage, den Unterhalts- respektive Sanierungsbedarf der Liegenschaften und überwacht die Tätigkeit der Mandatsträger.
- beurteilt die jährliche Liegenschaftenrechnung und vertritt sie gegenüber dem Stiftungsrat.
- informiert den Anlage-Ausschuss an den periodischen Sitzungen.
- überprüft die Einhaltung der Mietzinspolitik.
- entscheidet über die Anträge für den Kauf und Verkauf von Liegenschaften aufgrund von Vorschlägen des Mandatsträgers des Portfoliomanagements.
- kann zur Ausführung ihrer Beschlüsse Vollmachten an Dritte erteilen, ändern und/oder widerrufen (Rechtsanwälte, Mandatsträger des Portfoliomanagements, Grundbuchbeamte, Architekten etc.). Diese Vollmachtserteilungsbefugnis gilt ausdrücklich auch für grundbuchliche Geschäfte (Vertragsunterzeichnung und Abgabe der Grundbuchanmeldung).
- entscheidet über Anträge für den Kauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften aufgrund von Vorschlägen des Mandatsträgers des Portfoliomanagements bis zu einer Investitionssumme von CHF 20 Mio. im Einzelfall.
- entscheidet über Anträge für Neubauten, Sanierungen, An- oder Umbauten bis zu einer Investitionssumme von CHF 20 Mio. im Einzelfall.
- entscheidet über Grundbucheinträge wie Neueinträge, Änderungen oder Löschungen von:
 - Anmerkungen
 - Vormerkungen
 - Grundpfandrechte
 - Dienstbarkeiten aller Art
- entscheidet über das Vorgehen in Rechtstreitigkeiten mit Mietern, Nachbarn, Behörden, Unternehmen etc., kann u.a. Vergleiche eingehen, Entschädigungssummen aussprechen.

5.3.2 Die Mitglieder der Liegenschaftenkommission können einzelne wesentliche Entscheide (Käufe, Verkäufe, Erstellung von Neubauten, Grossrenovationen, Sanierungen) zur Beurteilung dem Stiftungsrat vorlegen. Kauf und Verkauf von Einzelobjekten, deren Preis CHF 20 Mio. übersteigt, sowie Neubauten, Sanierungen, An- oder Umbauten mit einer Investitionssumme von über CHF 20 Mio. sind dem Stiftungsrat vorzulegen.

6 Sozialkommission

6.1 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- 6.1.1 Die Sozialkommission setzt sich aus 2 Vertretern des Stiftungsrates zusammen, wobei die Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte stellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil.
- 6.1.2 Die Sozialkommission und deren Präsident werden vom Stiftungsrat gewählt.
- 6.1.3 Die Sozialkommission kann weitere Fachspezialisten zuziehen.
- 6.1.4 Die Amtsdauer der Sozialkommission beträgt 4 Jahre.

6.2 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung

- 6.2.1 Die Sozialkommission konstituiert sich selbst.
- 6.2.2 Die Sozialkommission tritt sooft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie muss auch einberufen werden, wenn es mindestens 1 Mitglied verlangt.
- 6.2.3 Der Präsident regelt den Sitzungsturnus und die Arbeitsweise der Sozialkommission.
- 6.2.4 Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
- 6.2.5 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sie einstimmig gefasst werden.
- 6.2.6 Alle Beschlüsse der Sozialkommission werden in einem Protokoll festgehalten und dem Stiftungsrat zugestellt. Zirkularbeschlüsse werden ins Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen.

6.3 Aufgaben und Befugnisse

- 6.3.1 Die Sozialkommission entscheidet im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen und von Stiftungsratsbeschlüssen in Ermessensfällen wie:
 - Invalidität und Teilinvalidität
 - Zuteilung von Todesfallkapitalien
 - Vorzeitige Pensionierungen und Austritte
 - Barauszahlung
 - Verrechnung von Schadensersatzansprüchen
- 6.3.2 Die Sozialkommission ist berechtigt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen einzusehen und entsprechende Auskünfte einzuholen.

7 Aufnahmekommission

7.1 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- 7.1.1 Die Aufnahmekommission setzt sich aus 4 Vertretern des Stiftungsrates zusammen, wobei die Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte stellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil.
- 7.1.2 Die Aufnahmekommission und deren Präsident werden vom Stiftungsrat gewählt.
- 7.1.3 Die Aufnahmekommission kann weitere Fachspezialisten zuziehen.
- 7.1.4 Die Amtsdauer der Aufnahmekommission beträgt 4 Jahre.

- 7.1.5 Die Mitgliedschaft in der Aufnahmekommission wird vor Ablauf einer Amtsdauer beendet, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Mitglied der Aufnahmekommission aufgelöst wird oder wenn es aus anderen Gründen vorzeitig zurücktritt. An seine Stelle tritt bis Ende der Amtsdauer eine Ersatzperson, die unter Beachtung der paritätischen Zusammensetzung bestimmt wird.

7.2 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung

- 7.2.1 Die Aufnahmekommission konstituiert sich selbst.
- 7.2.2 Die Aufnahmekommission tritt sooft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie muss auch einberufen werden, wenn es mindestens 1 Mitglied verlangt.
- 7.2.3 Der Präsident regelt den Sitzungsturnus und die Arbeitsweise der Aufnahmekommission.
- 7.2.4 Die Aufnahmekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
- 7.2.5 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sie einstimmig gefasst werden.
- 7.2.6 Alle Beschlüsse der Aufnahmekommission werden in einem Protokoll festgehalten und dem Stiftungsrat zugestellt. Zirkularbeschlüsse werden ins Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen.

7.3 Aufgaben und Befugnisse

- 7.3.1 Die Aufnahmekommission entscheidet im Rahmen des vom Stiftungsrat genehmigten Einkaufsreglements über Neuanschlüsse.
- 7.3.2 Die Aufnahmekommission ist berechtigt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen einzusehen und entsprechende Auskünfte einzuholen.
- 7.3.3 Die Aufnahmekommission informiert den Stiftungsrat an den periodischen Sitzungen über die neu aufgenommenen Firmen mit zusätzlichen Einkaufserleichterungen.
- 7.3.4 Die Mitglieder der Aufnahmekommission können einzelne wesentliche Entscheide zur Beurteilung dem Stiftungsrat vorlegen.

8 Ausschuss Arbeitsbedingungen

8.1 Zusammensetzung

- 8.1.1 Der Ausschuss setzt sich aus dem Stiftungsratspräsidenten und dem Vizepräsidenten zusammen. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 8.1.2 Der Ausschuss kann weitere Fachspezialisten zuziehen.

8.2 Einberufung, Beschlussfassung

- 8.2.1 Der Ausschuss Arbeitsbedingungen tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich. Er muss einberufen werden, wenn es eines der Mitglieder verlangt.
- 8.2.2 Der Präsident regelt den Sitzungsturnus und die Arbeitsweise des Ausschusses.
- 8.2.3 Der Ausschuss Arbeitsbedingung ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- 8.2.4 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sie einstimmig gefasst werden.
- 8.2.5 Die Beschlüsse des Ausschusses Arbeitsbedingungen werden in einem Protokoll festgehalten. Zirkularbeschlüsse werden ins Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen.

8.3 Aufgaben und Befugnisse

8.3.1 Der Ausschuss Arbeitsbedingungen

- genehmigt die SVE-Arbeitsbedingungen, inklusive Lohn- und Bonussysteme.
- genehmigt die Rahmenbedingungen für periodische Lohnanpassungen, die den gesamten SVE-Mitarbeiterbestand betreffen.
- nimmt Kenntnis von Lohnanpassungen von Mitgliedern der SVE-Geschäftsleitung.
- legt das Gehalt und den Bonus des SVE-Geschäftsführers fest.
- legt die Entschädigungen für die Mitglieder des Stiftungsrates fest.
- ist verantwortlich für die Festlegung des Prozederes für die Wahl des Geschäftsführers.

8.3.2 Der Ausschuss Arbeitsbedingungen ist berechtigt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen einzusehen und entsprechende Auskünfte einzuholen.

9 Geschäftsführung

9.1 Der Stiftungsrat wählt den Geschäftsführer der SVE.

9.2 Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der SVE. Seine Aufgaben und Kompetenzen werden vom Stiftungsrat festgelegt.

9.3 Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates sowie der Ausschüsse und Kommissionen teil.

9.4 Der Geschäftsführer wird von den Mandatsträgern über die Anlagetätigkeit und die Anlageresultate informiert, damit er seine Informationspflicht gegenüber den Versicherten vollumfänglich wahrnehmen kann.

9.5 Der Geschäftsführer informiert die Mandatsträger über Entwicklungen bei der SVE, welche die Anlagetätigkeit beeinflussen können.

10 Schweigepflicht

10.1 Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der angeschlossenen Firmen der Schweigepflicht.

10.2 Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung oder der angeschlossenen Firmen weiter.

11 Loyalität in der Vermögensverwaltung

11.1 Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen verpflichten sich, die Bestimmungen gemäss Art. 48f – 48l BVV 2 jederzeit einzuhalten.

11.2 Die SVE unterstellt sich der ASIP Charta. Der Stiftungsrat erlässt die für die Umsetzung notwendigen Ausführungsbestimmungen und bestimmt den Kreis der unterstellten Personen (Anhang 9 des Anlagereglements).

12 Haftung

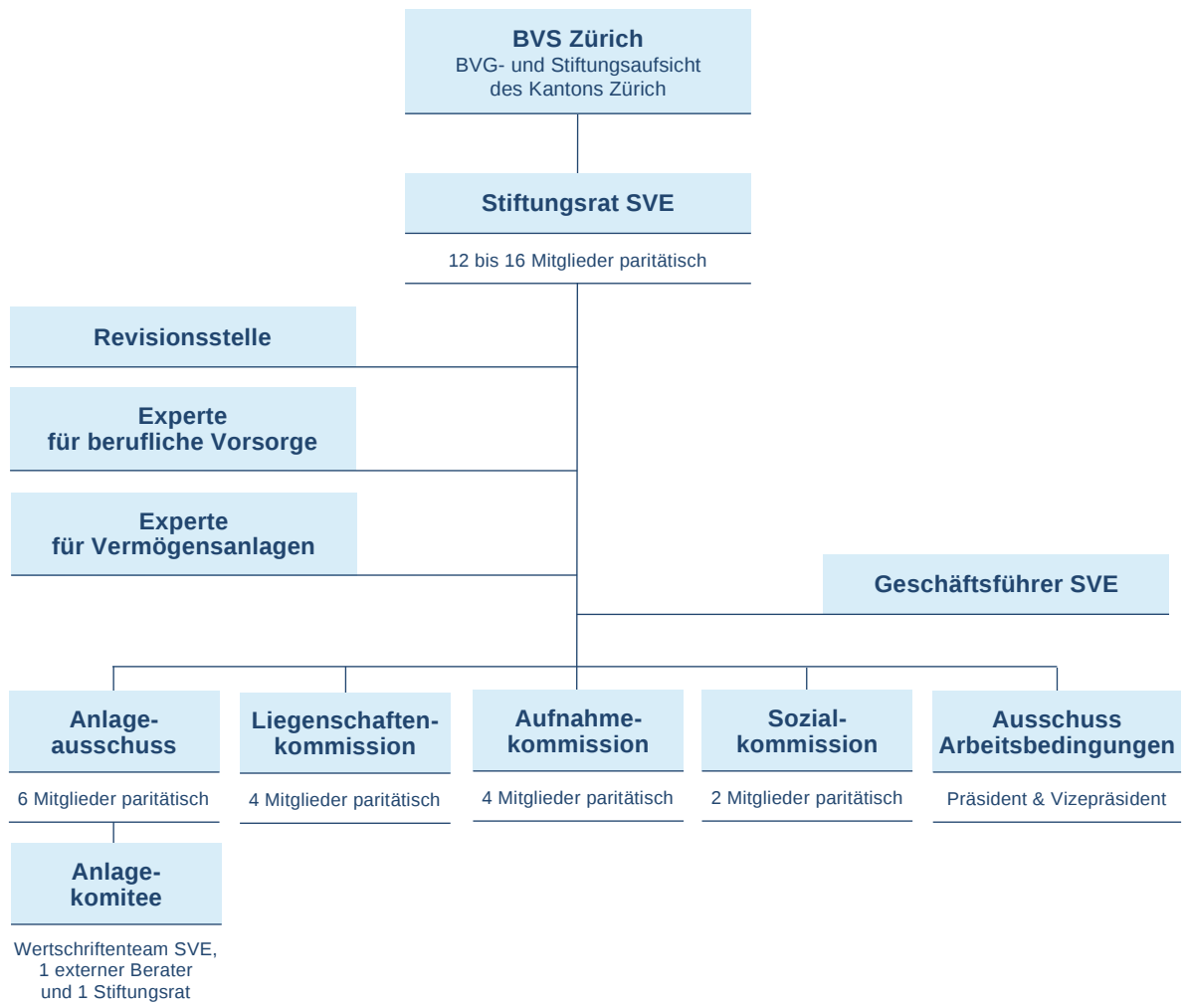
- 12.1 Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie alle mit der Erfüllung des Stiftungszweckes und der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen haften für den Schaden, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).
- 12.2 Die Geschäftsführung orientiert den Stiftungsrat regelmässig über die Eckwerte der Organhaftpflicht-Versicherung.

13 Inkrafttreten

- 13.1 Das vorliegende Organisationsreglement tritt am 23.06.2023 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement vom 20.06.2018.
- 13.2 Es kann jederzeit durch Beschluss des Stiftungsrates und unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen geändert werden.

Anhang

Anhang 1: Organigramm



Anhang 2: Ausbildung der Führungsorgane

Gemäss Art. 51a Abs. 2 lit. i BVG stellt der Stiftungsrat die Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter sicher. Um ihre Führungsaufgaben wahrnehmen zu können, sind daher insbesondere Stiftungsräte, Suppleanten und Mitglieder der Ausschüsse/ Kommissionen verpflichtet, sich die notwendigen Fachkenntnisse anzueignen und ihr erworbenes Wissen zu aktualisieren:

Elemente der Ausbildung

Die Ausbildung besteht aus einer

- Grundausbildung und
- Weiterbildung

Zur Grundausbildung gehört der Besuch eines Basiskurses (empfohlen werden Kurse der Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Mitgliedern der Arbeitnehmerschaft in der Maschinenindustrie (AAA) sowie Kursangebote des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP).

Alle für die Führung der Vorsorge zuständigen Personen tragen persönlich zu ihrer Weiterbildung bei. Um das erworbene Grundwissen zu aktualisieren, besuchen die Führungsorgane daher regelmässig Weiterbildungsveranstaltungen. Die Auswahl der konkreten Programme erfolgt in Absprache mit den zuständigen Präsidenten (Stiftungsratspräsident, Präsidenten der Ausschüsse und Kommissionen). Der Geschäftsführer führt eine Übersicht über die konkreten Angebote und orientiert die zuständigen Präsidenten.

Gleichzeitig sind die jährlich stattfindenden internen Stiftungsrats-Seminare Teil der Aus- und Weiterbildung der Führungsorgane.

Kostenübernahme

Die Stiftung übernimmt die - mit den Verantwortlichen abgesprochenen - Kosten der Ausbildung der Führungsorgane.

Geschäftsführer/ Mandatsträger

Eine analoge Aus- und Weiterbildungspflicht gilt für die Geschäftsführung und die Mandatsträger. Zuständig für die Umsetzung sind die jeweiligen Vorgesetzten.